

In der Frage nach dem Ende des ersten Theiles behauptet G. Monod¹ (S. 124 Anm. 2) kurzab: 'M. Manitius et M. Kurze se trompent en prétendant que ces formules (die Erwähnungen unmittelbarer göttlicher Hilfe) se retrouvent jusqu'en 794. Elles cessent avec 791. MM. Dünzelmann, Waitz, Manitius, Kurze ont tous remarqué que le style des années 787 et 788 ne diffère pas du style des années 789—791. Ils ont eu tort de vouloir retrouver cette identité jusqu'en 795.' Indessen Irrthum und Unrecht sind hier augenscheinlich auf seiner Seite: denn 794 heisst es in den Annalen: 'dissipavit Deus consilia eorum', und wenn sich derartige Wendungen hier nicht häufiger zeigen, so ist in Betracht zu ziehen, dass die Aufzählung der friedlichen Ereignisse von 792—795 weniger Gelegenheit bot, sie anzubringen. Das vorher so häufige 'iamfatus' findet sich 794 zum letzten Male, 'partibus' gleichfalls 794, 'missus' für 'legatus' 793 noch zweimal, 794 und 795 je einmal und nachher nicht wieder, 'placitum' für 'populi conventus' noch 795. An der Erstreckung des ersten Theiles bis 795 halte ich daher unbedingt fest.

Als Anlass der Entstehung betrachtet Monod, wie vor ihm W. Giesebrecht, die Absetzung Tassilo's von Baiern, weil die Erzählung dieses Ereignisses in den Jahren 787

verlorene Chronik, — die auch wieder auf den Reichsannalen beruht, — aber in einem für das Jahr 782 gerade nicht controlierbarem Umfange. Von dieser Einschränkung ist auszunehmen das Wort 'decollatio' in den Ann. Sith., deren Wortlaut in den Fuld. wiederholt wird, und die Wendung 'iussu regis . . decollati sunt' in den sogenannten Ann. Einh., deren Uebereinstimmung mit den Ann. Amandi ('iussit eos decollare') die Herkunft aus jener Chronik von 805 beweist. Wenn Sch. 'zunächst nicht hat annehmen mögen', dass ich das gemeint haben könnte, so kann ich ihn nur bitten, mich künftig möglichst wörtlich zu verstehen; und wenn er 'über eine solche Art der Quellenvergleichung kein Wort mehr verlieren' mag, so werde ich darüber nicht untröstlich sein. Dass 'jemand, der in lateinischer Sprache über Enthauptungen oder über eine Schlacht zu berichten hat, eine Quelle hernimmt, um aus ihr die Ausdrücke decollatio (decollati) oder proelium zu entlehnen', das ist freilich wenig glaubhaft; dass aber ein Annalist, der zwei bis drei theilweise schon im Wortlaut übereinstimmende Quellen neben einander benutzt, weil sie ihm eben vorliegen, aus einer derselben manchmal bloss ein einzelnes Wort herübernimmt, wird niemand, der einigermaßen in quellenkritischen Studien zu Hause ist, für unmöglich erklären. Im übrigen handelt es sich hier gar nicht bloss um die Entlehnung eines Wortes, sondern auch eines darin steckenden Begriffes: der Reichsannalist mit seinem 'quod ita et factum est' sagt nur, dass die Strafe an den dazu Ausgelieferten ('reddiderunt . . ad occidendum') auch vollstreckt wurde; dass dies durch Enthauptung geschah, hat erst der Chronist von 805 hinzugefügt. 1) Bibliothèque de l'école des hautes études, 119^e fascicule: *Études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne* par M. Gabriel Monod, Paris 1898.